



**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-EI)  
vom 07. August 2009**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 23**

**geändert durch Satzungen vom**

- 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 38)
- 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
- 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 02)
- 17. August 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 24)
- 26. Juli 2016 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 14)
- 03. März 2017 redaktionelle Änderung der Fußnote 3) in den Anlagen 1 und 2
- 26. Juli 2017 redaktionelle Änderung des Moduls Nr. 22 b und der Fußnote 9) in den Anlagen 1 und 2 und Änderung der Fußnote 11) in Anlage 2
- 01. August 2017 Rücknahme der redaktionellen Änderung der Fußnote 9) in den Anlagen 1 und 2
- 08. August 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 19)
- 10. August 2018 redaktionelle Änderung (Einfügung der Übergangsregelung für die neugefassten Abs. 1 und 2 in § 7)
- 14. August 2018 redaktionelle Änderung (Ergänzung des fehl. Abs. 5 in § 7 und Änderung der Anlagen 1 und 2 in Modul 6 Sp. 8 u. Modul 21 Sp. 6)
- 13. Sept. 2018 redaktionelle Änderung des Moduls 20 in Anlage 2 Sp. 4 (Ergänzung um den Zusatz „S, Pro“)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der sechsten Änderungsatzung vom 08. August 2018. Rechtsänderungen, die am 01. Oktober 2018 in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

\*\*\*\*\*

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), in der jeweiligen Fassung.“

## § 2

### Studienziel

Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden in der Entwicklung, Herstellung und Betreuung von Systemen in der Elektrotechnik und Informationstechnik unter industriellen Bedingungen selbstständig und zielgerichtet einzusetzen und sich in einem internationalen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren.

## § 3

### Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

## § 4

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. <sup>2</sup>Es wird zwischen Pflichtmodulen, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) <sup>1</sup>Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule, fachwissenschaftliche- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.
  2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Um die Auswahl zu erleichtern, werden für aktuelle Vertiefungsrichtungen Musterausbildungspläne erstellt. Werden mindestens zwei Module aus einem Musterausbildungsplan gewählt, so wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis vermerkt. Andernfalls wird statt einer Vertiefungsrichtung „Freies Fachstudium“ angegeben und zu jedem Modul die jeweilige Vertiefungsrichtung mit aufgeführt. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
  3. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 2 umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. Im Modulhandbuch findet sich ein Hinweis auf die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 2. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
  4. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. Im Modulhandbuch findet sich ein Hinweis auf die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.

~~(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.~~

## § 5

### Studienplan, Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät behält sich zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen vor, eine elektronische Belegung von Lehrveranstaltungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dies soll bei Praktika und bei Lehrveranstaltungen, die in Gruppen durchgeführt werden, eine Planung der Lehrveranstaltungen ermöglichen. <sup>3</sup>Die Durchführung und das Verfahren, insbesondere die einzuhaltenden Fristen, der elektronischen Belegung werden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>4</sup>Studierende, die es versäumen an der Belegung teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Für Lehrveranstaltungen mit begrenzter Aufnahmekapazität, kann die Fakultät die Zulassung zur Teilnahme vom Studienfortschritt abhängig machen. <sup>2</sup>Der Studienfortschritt wird anhand der Anzahl der bisher erreichten Leistungspunkte festgestellt. <sup>3</sup>Die Festlegung der beschränkt belegbaren Lehrveranstaltungen wird vom Fakultätsrat jeweils für das Folgesemester beschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Modul "Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die regelmäßig von den Studierenden im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der jeweiligen Einzelleistungen der Studierenden gewährleistet sein. <sup>2</sup>Bei Vorliegen gewichtiger und nicht von den Studierenden zu vertretender Gründe kann auf Antrag der Studierenden die Prüfungskommission im Ausnahmefall gestatten, dass eine Projektarbeit auch in Einzelbearbeitung von den Studierenden durchgeführt werden kann.

## § 6

### Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). <sup>2</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

## § 7

### **Fristen, Zulassungsvoraussetzungen für die Praktika des zweiten Studienabschnitts und für das praktische Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) umfasst die Prüfungen in den Modulen Ingenieurmathematik 1 und Elektrotechnik 1. <sup>2</sup>Die Prüfungen zu diesen Modulen sind erstmals am Ende des ersten Studienplansemesters abzulegen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Abweichend von § 21 Abs. 2 APO sind etwaige weitere Wiederholungsprüfungen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der vorherigen Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnitts mit Ausnahme des Faches „Technical and Business English“ erstmalig abzulegen. <sup>2</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an den Praktika des zweiten Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. <sup>2</sup>Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
  1. der erste Studienabschnitt mit Ausnahme des Faches „Technical Business Englisch“ vollständig abgelegt wurde und
  2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 30 Leistungspunkte erbracht wurden.<sup>2</sup>In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (5) Das Modul 21 (Projekt) darf erst absolviert werden, wenn der erste Studienabschnitt mit Ausnahme des Faches „Technical and Business English“ erfolgreich abgelegt wurde.

## § 8

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Die das praktische Studiensemester ergänzenden Fächer, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters werden im Studienplan festgelegt.
- (3) Wenn aufgrund des Einsatzortes (z.B. im Ausland) keine regelmäßige Teilnahmemöglichkeit an praxisbegleitenden (Präsenz)-Lehrveranstaltungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften besteht, kann der Zeitraum für den Praxisanteil auf Antrag bei der Prüfungskommission verkürzt werden, wenn mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen nachgewiesen werden können

## § 9

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projektes. <sup>2</sup>Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.

- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
  1. Die erfolgreiche Ableistung aller im Studienplan ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts und mindestens 90 Leistungspunkte aus dem zweiten Studienabschnitt.
  2. Die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Projektseminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

## § 10

### Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach Anlage 1 oder 2 erbracht worden sind.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bonusleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. <sup>2</sup>Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw. 0,7) verbessert werden. <sup>4</sup>Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. <sup>5</sup>Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. <sup>7</sup>Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 11 RaPO) tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. <sup>2</sup>Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.

## § 12

### Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Das dort eingetragene Vertiefungsgebiet ergibt sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung, die sich wiederum aus der Wahl der Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 ergibt. <sup>3</sup>Im Zeugnis wird angemerkt, aus welcher Vertiefungsrichtung ein Modul/Fach stammt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modul- bzw. Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

## § 13

### Akademischer Grad

<sup>1</sup>Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 14

### Prüfungskommissionen

<sup>1</sup>Für das Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnik ist die Prüfungskommission Elektrotechnik und Informationstechnik (PrK-EI) in der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht jeweils aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.

## § 15

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.
- (4) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang im Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gelten für den ersten Studienabschnitt die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung, für den zweiten Studienabschnitt die Regelungen der Anlage 2.
- (5) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2014/15 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.

- (6) <sup>1</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 5 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. Die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der Prüfungskommission erstellten Äquivalenzliste, die ab Wintersemester 2014/15 unter [http://my.ohm-hochschule.de/content/dav/ohm/Gremien/HS-PrKs/B-EI/Informationen/B-EI\\_Aequivalenzliste\\_SPO\\_AendSatzg.pdf](http://my.ohm-hochschule.de/content/dav/ohm/Gremien/HS-PrKs/B-EI/Informationen/B-EI_Aequivalenzliste_SPO_AendSatzg.pdf) eingesehen werden kann. <sup>2</sup>Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. <sup>3</sup>Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.
- (7) Im Übrigen tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (B-EI) vom 15. Juni 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 26; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) mit Ablauf des 30. Septembers 2009 außer Kraft.
- (8) <sup>1</sup>Die mit der fünften Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in Kraft getretene Neuregelung zur Ablegung des Faches „Technical Business English“ gilt für Studierende, die das Fach im Sommersemester 2016 erstmalig ablegen. <sup>2</sup>Die Neuregelung gilt ebenfalls für Studierende, die in früheren Semestern bereits erfolglos an der Prüfung teilgenommen haben. <sup>3</sup>Studierende, die die Prüfungsleistung in früheren Semestern erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag anstelle der erzielten Endnote das Prädikat „mit Erfolg“ wählen. <sup>4</sup>Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit formlos beim Studienbüro zu stellen.
- (9) <sup>1</sup>Die Neufassung der Abs. 1 und 2 in § 7 dieser Satzung gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- <sup>2</sup>Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium in diesem Studiengang begonnen haben, gelten folgende Regelungen: <sup>3</sup>Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienplansemesters gemäß dem gültigen Studienplan mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Module erstmalig ablegen. <sup>4</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. <sup>5</sup>Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des zweiten Studienplansemesters und der allgemeinwissenschaftlichen Module aus dem ersten Studienplansemester erstmalig abzulegen. <sup>6</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 23, [th-nuernberg.de](http://th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

## Anlage 1

Übersicht über die Module/Fächer und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben:

### 1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
1	Ingenieurmathematik 1	8	SU, Ü	schrP, 90-150		ja	GOp	9
2	Ingenieurmathematik 2	8	SU, Ü	schrP, 90-150		ja		9
3	Physik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
4	Elektrotechnik 1	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) GOp	10
5	Elektrotechnik 2	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	10
6	Informatik-Grundlagen	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) <del>GOp</del>	7
7	Informatik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	4
8	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer							
8a	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4	SU, Ü	LN		ja	3) 4) (wenn 2 x 2 SWS gewählt werden) 5)	4
8b	Technical and Business English	2	SU, Ü	LN		ja	3) 5)	2
SWS Erster Studienabschnitt		52	Leistungspunkte Erster Studienabschnitt					60

### 2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
9	Elektrische Messtechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	4
10	Elektronik 1	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
11	Mikrocomputertechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
12	Systemtheorie u. digitale Signalverarbeitung	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
13	Elektronik 2	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
14	Informatik 2	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
15	Objektorientierte Software-Entwicklung						2)	
15a	Objektorientierte Programmierung	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4)	4
15b	Software-Engineering	2	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4)	3
16	Regelungstechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
17	Datenetze	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
18	Technologische und energietechnische Grundlagen	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	4
19	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)	24	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120/ mündlP 30-40		ja	2) 6) 7) jedes Fach hat 4 SWS oder 8 SWS	30



1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte	
20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU, Ü, Pr, S, Pro	LN		ja	2) 3) 6)	5	
21	Projekt				§ 7 Abs. 5				
21a	Projektarbeit	6	Pro, S	PA		ja	8)	8	
21b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN			6) 8)	2	
22	Abschlussarbeit					ja			
22a	Bachelorarbeit			BA	§ 9 Abs. 3	ja		12	
22b	Seminar zur Bachelorarbeit	2	S	LN		ja	9)	3	
23	Praxissemester (s. 3.)	6	(siehe 3.)						30
SWS Erster Studienabschnitt		52	Leistungspunkte Erster Studienabschnitt						60
SWS Zweiter Studienabschnitt		96	Leistungspunkte Zweiter Studienabschnitt						150
<b>SWS Gesamtstudium</b>		<b>148</b>	<b>Leistungspunkte Gesamtstudium</b>						<b>210</b>

### 3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte	
23	Praxissemester								
23a	Praxisteil							24	
23b	Praxisseminar	2	S	LN	§ 7 Abs. 4	nein	2) 3) 10)	2	
23c	LV zum Praxissemester	4	SU, Ü, S, Pr	LN		nein	2) 3) 7) 10)	4	
<b>SWS Praxissemester</b>		<b>6</b>	<b>LP Praxissemester</b>						<b>30</b>

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- Angaben je Fach
  - Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder mündlP 20 Minuten
  - mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder mündlP 30 Minuten
  - Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
  - Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Die Teilprüfungen tragen zum Gesamtergebnis im Verhältnis der Leistungspunkte bei.
- Bestehenserheblich für den ersten Studienabschnitt.
- Bestehenserheblich für den zweiten Studienabschnitt.
- Das Nähere regelt der Studienplan.
- Beide Fächer müssen für sich bestanden sein. Sie tragen zum Gesamtergebnis des Moduls 21 im Verhältnis der Leistungspunkte bei.
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung. Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- Bestehenserheblich für das praktische Studiensemester.

#### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	Pro	Projekt
GOp	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	S	Seminar
Gew.	Gewichtung	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer

## Anlage 2

Übersicht über die Module / Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2014/15** beginnen.

### 1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SW S	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulasungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
1	Ingenieurmathematik 1	8	SU, Ü	schrP, 90-150		ja	GOp	9
2	Ingenieurmathematik 2	8	SU, Ü	schrP, 90-150		ja		9
3	Physik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	6
4	Elektrotechnik 1	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) GOp	9
5	Elektrotechnik 2	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	9
6	Informatik-Grundlagen	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) <del>GOp</del>	7
7	Informatik 1	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
8	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer							
8a	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4	SU, Ü	LN		ja	3) 4) (wenn 2 x 2 SWS gewählt werden) 5)	4
8b	Technical and Business English	2	SU, Ü	LN		mE/oE	3) 5) 11)	2
SWS Erster Studienabschnitt		52	Leistungspunkte Erster Studienabschnitt					60

### 2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SW S	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulasungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
9	Elektrische Messtechnik	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
10	Elektronik 1	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
11	Mikrocomputertechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
12	Systemtheorie u. digitale Signalverarbeitung	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	6
13	Elektronik 2	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
14	Informatik 2	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
15	Objektorientierte Software-Entwicklung						2)	
15a	Objektorientierte Programmierung	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4)	4
15b	Software-Engineering	2	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2) 4)	2
16	Regelungstechnik	6	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	7
17	Datennetze	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
18	Technologische und energetische Grundlagen	4	SU, Ü, Pr	schrP, 90-150		ja	2)	5
19	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)	24	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120/ mündlP 30-40		ja	2) 6) 7) jedes Fach hat 4 SWS oder 8 SWS	30

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Fach	SW S	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (Gruppe 2)	4	SU, Ü, Pr, S, Pro	LN		ja	2) 3)6)	5
21	Projekt				§ 7 Abs. 5			
21a	Projektarbeit	6	Pro, S	PA		ja	8)	8
21b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN			6) 8)	2
22	Abschlussarbeit					ja		
22a	Bachelorarbeit			BA	§ 9 Abs. 3	ja		12
22b	Seminar zur Bachelorarbeit	2	S	LN		ja	9)	3
23	Praxissemester (s. 3.)	6	(siehe 3.)					30
SWS Erster Studienabschnitt		52	Leistungspunkte Erster Studienabschnitt					60
SWS Zweiter Studienabschnitt		97	Leistungspunkte Zweiter Studienabschnitt					150
<b>SWS Gesamtstudium</b>		<b>149</b>	<b>Leistungspunkte Gesamtstudium</b>					<b>210</b>

### 3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SW S	Art der LV 1)	Prüfung; Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte
23	Praxissemester							
23a	Praxisteil							24
23b	Praxisseminar	2	S	LN	§ 7 Abs. 4	nein	2) 3) 10)	2
23c	LV zum Praxissemester	4	SU, Ü, S, Pr	LN		nein	2) 3) 7) 10)	4
<b>SWS Praxissemester</b>		<b>6</b>	<b>LP Praxissemester</b>					<b>30</b>

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht.
- Angaben je Fach  
Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder mündlP 20 Minuten  
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder mündlP 30 Minuten  
Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion  
Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Jede Teilprüfung muss für sich bestanden sein. Die Teilprüfungen tragen zum Gesamtergebnis im Verhältnis der Leistungspunkte bei.
- Bestehenserblich für den ersten Studienabschnitt.
- Bestehenserblich für den zweiten Studienabschnitt.
- Das Nähere regelt der Studienplan.
- Beide Fächer müssen für sich bestanden sein. Sie tragen zum Gesamtergebnis des Moduls 21 im Verhältnis der Leistungspunkte bei.
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung.  
Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- Bestehenserblich für das praktische Studiensemester.
- Der Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.

#### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	Pro	Projekt
GOp	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	S	Seminar
Gew.	Gewichtung	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer